

**„Didaktischer Vertrag“ zwischen Lehrenden und Studierenden der Fakultät  
für Geschichtswissenschaften zur Nutzung generativer KI im Kontext von  
Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

**Stand: November 2025**

Sogenannte „generative künstliche Intelligenz“ (KI)<sup>1</sup>, wie sie z.B. in ChatGPT zum Einsatz kommt, kann auf Basis menschlicher Eingaben, sogenannter Prompts, passende Textinhalte generieren. Die Ausgabetexte werden dabei für jede Anfrage neu (Buchstabe für Buchstabe) zusammengestellt, sodass sie den Erwartungen der Nutzer:innen mit großer Wahrscheinlichkeit entsprechen. Neben der Möglichkeit des Auftretens von Fehlern ist für den universitären Raum von Bedeutung, dass die erzeugten Texte keine wissenschaftlichen Texte sind, da sie nicht reproduzierbar sind. Weiterhin generiert KI lediglich bereits vorhandenes Wissen und bestehende Meinungen. Sie ist daher nie eine kreative Leistung, sondern vor allem die reproduzierte Widerspiegelung gesellschaftlicher Meinungsbilder, was insbesondere in Zeiten gesellschaftlicher Polarisierung, die sich

---

<sup>1</sup> „Auch wenn sich die empfohlene Regulierung des Einsatzes generativer KI (wie etwa ChatGPT) zumindest auf der Ebene der Prüfungsordnungen mit einer Software befasst, die (schon vom Namen her) mit „Künstlicher Intelligenz“ zu tun hat, ist es weder möglich noch ratsam, eine Legaldefinition von KI aufzunehmen. Eine solche gleichsam abschließende Definition scheitert schon daran, dass es weder in der Wissenschaft noch in der Rechtspraxis einen Konsens darüber gibt, was KI genau ist und wie man es so definiert, dass es alles Wesentliche umfasst und sich gegenüber verwandten IT-Technologien trennscharf abgrenzen lässt.“ Dirk Heckmann und Sarah Rachut: Rechtssichere Hochschulprüfungen mit und trotz generativer KI, in: Ordnung der Wissenschaft 2024, S. 85-100.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Definitionsschwierigkeiten soll im Folgenden der Einfachheit halber dennoch der Begriff „generative KI“ verwendet werden.

beispielsweise in Demokratiefeindlichkeit oder gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ausdrückt, von Bedeutung ist.

Da sich die Verwendung generativer KI bei der Erstellung von Prüfungsarbeiten, Hausarbeiten, Präsentationen, Bachelor- oder Masterarbeiten jedoch nicht überprüfen lässt, erscheint ein Verbot als nicht zielführend.

Stattdessen schließen Lehrende und Studierende der Fakultät für Geschichtswissenschaften einen „didaktischen Vertrag“:

1. An der Fakultät für Geschichtswissenschaften setzen wir sorgfältiges und wissenschaftlich einwandfreies Arbeiten voraus. In einzelnen Instituten oder Veranstaltungen können individuelle Absprachen zum Einsatz generativer KI getroffen werden, sofern diese mit den geltenden Prüfungsordnungen konform sind.

2. Generative KI soll als technisches Hilfsmittel angesehen werden, das Studierende bei der Erstellung einer (schriftlichen) Studienleistung unterstützt. Dies kann auf unterschiedliche Arten geschehen, wobei entscheidend ist, wie und bis zu welchem Punkt sie eingesetzt wird. Die unterstützende Nutzung von KI-Tools zur Verbesserung der Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung ist grundsätzlich möglich und empfehlenswert (z. B. Rechtschreibkontrolle in *Word*, *DeepL Write* und andere Tools). Es ist evident, dass auch diese Programme (noch) nicht perfekt sind, sondern lediglich Unterstützung bieten und einer persönlichen Kontrolle bedürfen.

Die Nutzung von KI zur weiteren Unterstützung bei Schreibaufgaben kann sinnvoll sein, hängt aber von der Situation ab. (Das Korrekturlesen, zum Beispiel durch Kommiliton:innen, ist eine übliche und zu fördernde Praxis. In diesem Sinne ist auch eine Sprachkorrektur mit KI zulässig. Wenn allerdings die Arbeit einer Kommilitonin nicht als eigene ausgegeben werden darf, muss das auch für KI-generierte Ergebnisse gelten.)

3. Das Ziel im Umgang mit KI soll sein, dass Studierende der Fakultät die Grenzen und Möglichkeiten generativer KI verstehen, Eigenverantwortung für akademische Erfolge übernehmen – insbesondere für das Erlernen des (akademischen) Schreibens – und in Vorträgen, Prüfungen und Hausarbeiten ihren eigenen Wissensstand demonstrieren. Sie sollen generative KI sinnvoll und wissenschaftlich einwandfrei einsetzen können, um eigene Texte zu verbessern oder Kompetenzen zu erwerben. Sie sollen die Bedeutung der Entwicklung von generativen KI-Tools und deren textuellen Produkten für die

Wissenschaft, Bildung, Arbeitswelt und Gesamtgesellschaft reflektiert einschätzen können.

4. Studierende und Lehrende der Fakultät sollen in der Lage sein, die Produkte von KI-Tools (z. B. Texte, Abbildungen, Bilder) kritisch zu hinterfragen und falsche oder wissenschaftlich fragwürdige Ergebnisse zu erkennen.

5. Studierende sollen jederzeit Auskunft zu ihrem Thema und dessen Entwicklung sowie zum Bearbeitungsstand und Arbeitsprozess geben können, sodass deutlich wird, dass es sich um ihre Eigenleistung handelt.

Studierende übernehmen somit Verantwortung für ihre Texte und können diese auf Nachfrage erläutern sowie den Entstehungsprozess erklären.

6. Lehrende vertrauen auf die Integrität und Eigenverantwortung der Studierenden. Bei der Bewertung schriftlicher Abgaben liegt ein Fokus auf der Würdigung der eigenen Denkleistung der Studierenden. Bei Verdacht auf Fehlverhalten ist eine Überprüfung der textlichen Herkunft jedoch möglich. In Einzelfällen kann eine mündliche Überprüfung zur Ergänzung und Erläuterung schriftlicher Arbeiten stattfinden.

7. Lehrende sollen Schreibaufgaben so konzipieren, dass sie Kreativität und Spezialkenntnisse erfordern und sich nicht leicht durch KI-generierte Standardtexte ersetzen lassen.

8. In ihren Lehrveranstaltungen gehen Lehrende auf die Nutzungsmöglichkeiten von KI ein. Sie schulen Studierende in der sachbezogenen und sinnvollen Nutzung generativer KI-Tools (beispielsweise beim „Prompt Engineering“) und sensibilisieren für das Risiko von Einschränkungen und Fehlinformation durch KI. Zudem verweisen sie auf entsprechende Schulungsangebote wie die des ZfW der RUB.

Das bedeutet für Lehrende, dass sie sich mit KI-gestützten Werkzeugen auseinandersetzen, sich ggf. zum Einsatz dieser in der Lehre schulen lassen und sich über die Rechtslage bezüglich des Einsatzes von KI in Prüfungsleistungen informieren.